

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.807.600

Wien, 9. Jänner 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 16801/J vom 9. November 2023 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Wie einleitend von den Abgeordneten in der parlamentarischen Anfrage selbst ausgeführt, erfolgten die angesprochenen Ablehnungen aufgrund der klaren Vorgaben in den jeweiligen Verordnungen (Richtlinien) des Bundesministers für Finanzen. Diese Bestimmungen entsprechen weitgehend § 3 Wohlverhaltensgesetz. Obwohl das Wohlverhaltensgesetz erst 2021 in Kraft trat, waren die entsprechenden Ausschlussgründe bereits von Beginn an in den jeweiligen Richtlinien betreffend Direktzuschüsse enthalten.

Zu einer Antragsablehnung wegen mangelndem steuerlichen Wohlverhalten führen daher – bei Überschreiten des jeweiligen in den Richtlinien genannten Schwellenwerten – rechtskräftige Finanzstrafen über den Antragsteller oder dessen geschäftsführende Organe, ein rechtskräftig festgestellter Missbrauch im Sinne des § 22 BAO, eine Betroffenheit vom Abzugsverbot gemäß § 12 Abs. 1 Z 10 KStG bzw. von der

Hinzurechnungsbesteuerung/Methodenwechsel nach § 10a KStG sowie ein Unternehmenssitz oder eine Niederlassung in einem Staat, der in der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke genannt ist.

Die Gesamtzahl der Ablehnungen wegen Verstößen gegen den Wohlverhaltensstandard betrug im Jahr 2020 628, 2021 722, 2022 174 sowie 2023 18.

Zu 2.:

Ablehnungen erfolgten aufgrund Nichterfüllung der allgemeinen Antragsvoraussetzungen gemäß den jeweiligen Richtlinien. Es handelt sich daher um kein begünstigtes Unternehmen gemäß Punkt 3 der jeweiligen Richtlinien. Eine unmittelbare „Kategorisierung“ der Ablehnungen ist im System nicht vorgesehen, eine nachträgliche Auswertung der Ablehnungsgründe ist allerdings weitgehend möglich (siehe Antwort zu Frage 3).

Zu 3.:

Im Anschluss an die Antragstellung über FinanzOnline erfolgte eine automationsunterstützte Risikoanalyse. Wenn aus dem Steuerakt hervorging, dass ein Wohlverhaltensstandard verletzt wurde, wurde der Antrag abgelehnt. Bei diesen Antragsablehnungen ist eine Auswertung nach den betroffenen Wohlverhaltensstandards möglich.

Ergab sich bei der automationsunterstützten Risikoanalyse der bloße Verdacht auf Verletzung eines Wohlverhaltensstandards, waren weitere Prüfschritte erforderlich. Diese Fälle wurden entsprechend markiert, um in der Folge ein Ergänzungsgutachten gemäß den Bestimmungen des COVID-19-Förderungsprüfungsgesetzes von der Finanzverwaltung anzufordern. Die COFAG kann auswerten, wie viele dieser markierten Zuschussanträge abgelehnt wurden. Es kann allerdings nicht ausgewertet werden, bei welchen Fällen tatsächlich ein Wohlverhaltensstandard verletzt war. Vielmehr könnten manche dieser Ablehnungen (auch) aus anderen Gründen erfolgt sein.

Zu 4.:

Folgende Verstöße gegen Wohlverhaltensstandards führten zu Antragsablehnungen:

Die Anzahl der rechtskräftigen Finanzstrafen betrug im Jahr 2020 625, 2021 646, 2022 128 sowie 2023 2.

Das Abzugsverbot gemäß § 12 Abs. 1 Z 10 KStG oder Hinzurechnungsbesteuerung/ Methodenwechsel gemäß § 10a KStG betraf im Jahr 2020 1 Fall, 2021 9, 2022 0 sowie 2023 1.

Die Anzahl der abgelehnten Anträge, bei denen nach der Risikoanalyse der Verdacht einer Wohlverhaltensstandardverletzung bestand, betrug im Jahr 2020 2, 2021 67, 2022 46 sowie 2023 15.

Die Ablehnung erfolgte entweder wegen Nachweis einer Wohlverhaltensstandardverletzung im Zuge der Prüfung oder aber aus anderen Gründen. Wurde bereits ein Ablehnungsgrund nachgewiesen, wurde keine zusätzliche Prüfung der Wohlverhaltensstandards durchgeführt.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

